

Benutzungsrichtlinien

für die vom Landfrauenverein Ober-Lais und dem Brieftaubenzuchtverein Ober-Lais erbaute Grillanlage in der Gemarkung Ober-Lais, Flur 1, Nr. 31.

§ 1 Benutzungsrecht

1. Der Grillplatz kann von allen Bürgern, Vereinen und Organisationen der Großgemeinde Nidda genutzt werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen können auch Auswärtige den Grillplatz benutzen.
3. Die Benutzungsgenehmigung wird im Auftrag des Magistrates der Stadt Nidda durch den zuständigen Grillwart erteilt.

§ 2 Art und Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung der Grillanlage ist ausschließlich nach vorheriger ordnungsgemäßer Anmeldung beim zuständigen Grillwart und entsprechender Genehmigungserteilung zulässig.
2. Die Anlage darf im Hinblick auf den Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigung an den Wochenenden (Freitag bis Sonntag) jeweils nur an einem Abend bis längstens 01.00 Uhr vermietet werden. Eine darüber hinausgehende Vermietung der Anlage am gleichen Wochenende ist nur an einem zusätzlichen Tag und in diesem Fall längstens bis 19.00 Uhr möglich.
3. Eine Begrenzung der Nutzungszeiten während der sonstigen Wochentage erscheint derzeit aufgrund mangelnder Problemlage nicht erforderlich.

§ 3 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer haben die Grillanlage pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen führen zu Schadensersatzansprüchen der Stadt Nidda gegenüber dem Benutzer.
2. Soweit im Rahmen der Benutzung des Grillplatzes Speisen und Getränke entgeltlich abgegeben werden, ist eine gaststättenrechtliche Tageskonzession einzuholen.
3. Auf dem Grillplatz dürfen nur Musikanlagen einfachster Ausführung betrieben werden. Verstärkeranlagen, Musikanlagen in mitgeführten Kraftfahrzeugen oder Musikanlagen mit externen Lautsprechern dürfen nicht betrieben werden.
4. Ab 22.00 Uhr ist jegliche Musikdarbietung einzustellen, lediglich kleine Kofferradios dürfen ab dieser Zeit betrieben werden. Die Lärmbelästigung ist auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Das Ordnungsamt der Stadt Nidda führt diesbezüglich re-

gelmäßige Kontrollen durch. Bei Verstößen gegen die Lärmschutzvorschriften werden die erforderlichen ordnungs- und polizeirechtlichen Maßnahmen eingeleitet. Ferner wird bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zukünftig keine weitere Benutzungsgenehmigung erteilt.

5. Die für das Grillen erforderlichen Brennstoffe sind vom Benutzer mitzubringen. Das Benutzen von Benzin, Petroleum o.ä. zur Beschleunigung des Anheitzvorganges ist verboten.
6. Die Einfahrt in die Grillanlage ist ausschließlich zum Be- und Entladen zulässig. Die im Bereich der Einfahrt angebrachte Kette darf lediglich aus diesem Anlass und während dieser Zeit entfernt werden.
7. Der bei der Benutzung des Grillplatzes entstehende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen.

§ 4

Ausschluss von Haftungsansprüchen gegenüber der Stadt Nidda

Die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Nidda und den beiden oben genannten Vereinen die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die im Rahmen der Benutzung der Grillanlage entstehen.

Nidda, den 09.02.2015


Bürgermeister


Erster Stadtrat

